

NeuStartHilfe

Die AMS-Unterstützung für Unternehmerinnen und Unternehmer, die wegen Corona ihre bisherige selbständige Tätigkeit einstellen müssen.

Aus für die bisherige Selbständigkeit?

Manche Selbständige könnten demnächst vor der Entscheidung stehen, ihre Tätigkeit in Folge der Corona-Krise gänzlich einzustellen. Dabei werden sie, wenn sie sich beim AMS arbeitslos melden, nicht alleingelassen sondern vom AMS unterstützt. Das gilt sowohl für

→ Selbständige, die ausreichend arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten als Dienstnehmer erworben oder die Arbeitslosenversicherungsoption für Selbständige genutzt haben: Sie können in diesem Fall – wie schon bisher – Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) erhalten.

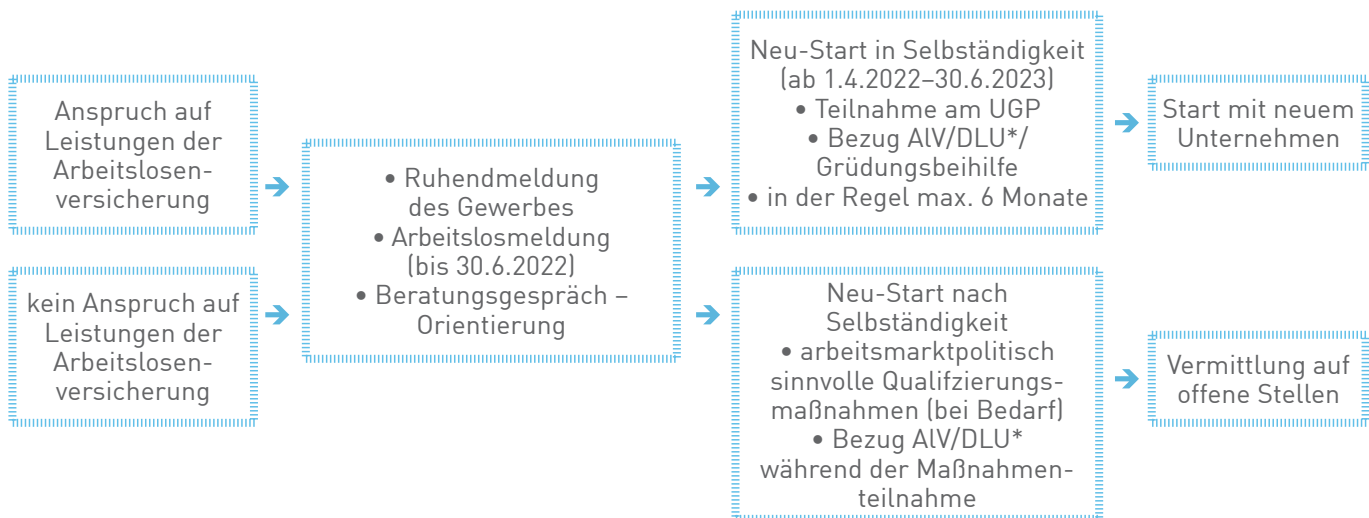
als auch für

→ Selbständige, die keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld haben: Wenn sie nicht vermittelt werden können und an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Auftrag des AMS teilnehmen, können sie **während der Maßnahmenteilnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts als Existenzsicherung** erhalten. Diese beträgt bei Maßnahmen ab 25 Wochenstunden und in der Vorbereitungsphase des Unternehmensgründungsprogramms in der Regel ca. 830,- Euro netto pro Monat.

Mit der „NeuStartHilfe“ durchstarten – selbständig oder unselbständig!

Wer seine selbständige Tätigkeit wegen Corona einstellen muss, kann mit der „NeuStartHilfe“ beruflich wieder neu durchstarten – und das entweder selbständig oder unselbständig. Aktuell gibt es so viele offene Stellen wie noch nie. Wenn die Vermittlung auf eine passende offene Stelle im konkreten Fall nicht gleich möglich ist, könnte eine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle weiterführende Qualifizierung helfen. Das AMS hat einen breiten Instrumentenkoffer zur Unterstützung zur Verfügung.

Selbständig neustarten: Wer in einer anderen Branche wieder selbständig tätig sein will und sich bis spätestens 30.06.2022 arbeitslos meldet, kann bis Ende Juni 2023 am Unternehmensgründungsprogramm des AMS teilnehmen. Das AMS lockert dazu die Voraussetzungen des Unternehmensgründungsprogramms, um auch jenen Personen, die in den letzten 3 Jahren selbständig waren, einen Neustart zu ermöglichen. Während dieser Zeit zahlt das AMS die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts als „NeuStartHilfe“ aus.



a) ALV-bezugsberechtigt: Erhalt von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

b) Nicht ALV-bezugsberechtigt: Erhalt der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von rund 830,- Euro netto/Mon. Weitere Infos unter [Arbeitslosengeld » Grundbeträge, Berechnungsgrundlagen | AMS](#)

So geht 's!

Sie können Ihre Selbständigkeit coronabedingt nicht weiterführen?

- ▶ 1. Melden Sie Ihr Gewerbe ruhend.
- ▶ 2. Melden Sie sich beim AMS arbeitslos.
- ▶ 3a. Nutzen Sie die Arbeitsvermittlung oder Weiterqualifizierung des AMS für die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit.
- ▶ 3b. Nutzen Sie das Unternehmensgründungsprogramm des AMS für eine selbständige Tätigkeit in einem anderen Bereich (die Arbeitslosmeldung ist bis 30.6.2022 erforderlich).

Während der gesamten Dauer der Teilnahme an einer AMS-Maßnahme erhalten Sie auch dann, wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als „NeuStartHilfe“, je nach Wochenstunden- ausmaß der AMS-Maßnahme bis zu ca. 830,- Euro netto pro Monat.

Weitere Informationen:

[Ausbildungen & Weiterbildungen » alle Informationen | AMS](#)

[Förderung von Weiterbildungen & Ausbildungen | AMS](#)

[Unternehmensgründungsprogramm » Förderung | AMS](#)

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien | Stand: März 2022

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine

durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

Alle Angaben ohne Gewähr.